

# Erklärung zur Unternehmensführung 2013

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2013<sup>1)</sup>

Die Führung und Kontrolle des Unternehmens ist bei RENK darauf ausgerichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für eine nachhaltige Wertschöpfung und ein angemessenes Ergebnis zu sorgen.

Die Unternehmensführung wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, unsere Satzung und interne Regelungen sowie durch nationale und internationale Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) stellt für RENK geltende aktienrechtliche Vorschriften dar und gibt Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die in der RENK Gruppe anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

### **(1) Corporate Governance bei RENK**

Vorstand und Aufsichtsrat von RENK haben sich eingehend mit dem Corporate Governance System und der Erfüllung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex beschäftigt. Sie sind sich bewusst, dass gute und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards folgt, für eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung von wesentlicher Bedeutung sind.

#### **Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 13. Dezember 2013 die nachfolgend wiedergegebene Entsprechenserklärung abgegeben. Die Begründungen für die erklärten Abweichungen können dem Wortlaut der Erklärung entnommen werden.

„Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 ab sofort mit Ausnahme der Ziffern 5.4.1 Abs. 4 bis 6 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprechen wird.“

1) Die Erklärung zur Unternehmensführung wird gemäß § 289a HGB nicht in die Prüfung einbezogen.

2) Zugleich „Corporate Governance Bericht“ von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex gerecht zu werden.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 5. Juli 2011

(Az. 5U 104/10) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch deren Hauptversammlung unter anderem deshalb für nichtig erklärt, weil deren Bericht an die Hauptversammlung über Interessenkonflikte und deren Behandlung nicht detailliert genug gewesen sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG resultiert aus diesem Urteil eine Unsicherheit hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der vom Kodex verlangten Berichterstattung. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme von Ziff. 5.5.3 Satz 1 des Kodex. Dessen ungeachtet werden wir auch in Zukunft über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung im bisherigen Umfang informieren.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 im Zeitraum Dezember 2012 bis zum 21. Juni 2013 mit Ausnahme der Ziffern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen), 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit), 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wurde.

Neben dem Ausschuss für Vorstandspersonalien wurden aus der Mitte des Aufsichtsrats keine zusätzlichen Fachausschüsse (Ziff. 5.3.1-3) gebildet, da dies bei dem bis zur Hauptversammlung am 24. April 2013 aus sechs Mitgliedern bestehenden Gremium weder aus Effizienz- noch aus sonstigen Gründen geboten erschien.

Vorsitz und Mitgliedschaft in dem bestehenden Ausschuss wurden nicht gesondert vergütet (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3), da die Ausschusstätigkeit keinen wesentlichen Umfang hatte.

Die Vergütung des Aufsichtsrats war in § 12 Abs. 1 der Satzung der RENK Aktiengesellschaft u.a. in Form einer Bindung an die Dividende geregelt. Wir sind insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinn von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex ausgegangen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Die Gründe für die Ausnahme der Ziff. 5.5.3 Satz 1 ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.

Der in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2013 nach den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes neu gewählte Aufsichtsrat hat die nach Ziff. 5.3.1-3 des Kodex vorgesehenen Ausschüsse gebildet. Zudem sieht die in der Hauptversammlung am 24. April 2013 beschlossene und zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Satzung der Gesellschaft eine Vergütung für die Tätigkeit in den Ausschüssen sowie den Wegfall des variablen Teils der Aufsichtsratsvergütung vor. Damit sind mit der geänderten Entsprechenserklärung vom 21. Juni 2013 die erklärten Ausnahmen zu den Ziffern 5.3.1-3, 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und 5.4.6 Abs. 2 des Kodex entfallen.

Ab dem 21. Juni 2013 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme von Ziff. 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen. Die Gründe für diese Abweichung ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.

Bezüglich der mit Wirkung ab 10. Juni 2013 neu aufgenommenen Empfehlung in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (vertikaler Vergütungsvergleich) ist dem Kodex nicht zu entnehmen, inwieweit diese Empfehlung vom Aufsichtsrat Festlegungen und Betrachtungen auch dann verlangt, wenn keine Entscheidungen zur Vorstandsvergütung erfolgen. Daher wird vorsorglich für den Zeitraum vom 10. Juni 2013 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung eine Abweichung von Ziff. 4.2.2. Abs. 2 Satz 3 erklärt. Nach entsprechender Beratung und Festlegung durch den Aufsichtsrat am 13. Dezember 2013 wird dieser Empfehlung seit diesem Tag entsprochen.“

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Forum für die Aktionäre der RENK AG zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung und zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgt bei der RENK AG mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist unseren Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite von RENK einschließlich aller Berichte und Vorlagen für die Hauptversammlung zugänglich.

Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung zu erleichtern, besteht neben der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, von Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen das Angebot, einen Mitarbeiter von RENK als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß deutschem Aktienrecht hat die RENK AG eine duale Führungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand nimmt eigenverantwortlich geschäftsleitende und operative, der Aufsichtsrat überwachende und beratende Funktionen wahr. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat arbeiten auf Basis der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Geschäftsordnung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden ihm rechtzeitig vorgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden außerdem unverzüglich über außerordentliche Ereignisse.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RENK AG und besteht zum 31. Dezember 2013 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes führen alle Geschäfte des Unternehmens in gemeinschaftlicher Verantwortung. Bestellt wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat. Grundlage der Vorstandsarbeit bildet eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele für die gesamte RENK Gruppe. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Außerdem sorgt der Vorstand für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Das Risikomanagementsystem dient dem Vorstand dazu, geschäftliche und finanzielle Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu ergreifen.

Entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie der Ziffer 4.3.5 des Kodex übernehmen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, auch Aufsichtsratsmandate außerhalb der RENK Gruppe, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder sind des Weiteren verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat und den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich offen zu legen. Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern angezeigt. Zudem wurden im Berichtsjahr von Unternehmen in der RENK Gruppe keine Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen getätigt.

Die vom Aufsichtsrat bisher getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats nach dem 62. Lebensjahr mit der Option auf jährliche Mandatsverlängerungen bis maximal zum Ablauf des 65. Lebensjahres vorsieht, wurde eingehalten. In seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat eine Neuregelung beschlossen, die zukünftig beachtet wird. Danach sollen Bestellungen für Mitglieder des Vorstands in der Regel ein Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahrs enden, wobei sich dieses Alter entsprechend der Entwicklung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht und sich der Aufsichtsrat Ausnahmen im Einzelfall vorbehält.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Beratungsorgan der RENK AG.

Das Gremium bestand bis zur Hauptversammlung am 24. April 2013 aus vier Anteilseigner- und zwei Arbeitnehmervertretern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt wurden. Da gemäß der Bekanntgabe des Vorstands vom 26. September 2012 das Unternehmen nunmehr in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt, war das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder nach § 97 Abs. 2 Satz 2, 3

zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung erloschen. Demzufolge waren die Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen. Der Aufsichtsrat setzt sich seit der Hauptversammlung am 24. April 2013 gemäß § 96 Abs. 1 Alt. 1 und § 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus den in der Hauptversammlung gewählten sechs Anteilseignervertretern sowie den nach den Bestimmungen des MitbestG gewählten sechs Arbeitnehmervertretern. Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der gebildeten Aufsichtsratsausschüsse sowie weiteren Einzelheiten der im Berichtsjahr eingetretenen Veränderungen wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats und den Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 folgenden Beschluss zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats gefasst:

„Der Aufsichtsrat der RENK AG strebt angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstandes, der Größe der Gesellschaft und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziel eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates an, die die folgenden Elemente berücksichtigt:

- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern;
- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die nicht in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur RENK AG, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann;
- mindestens ein Aufsichtsratsmandat für Frauen.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen die vorgeannten Ziele berücksichtigen. Es sollen zudem bei Wahlvorschlägen in der Regel keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben.“

Die genannten Ziele sind erreicht. Auch werden bei Vorschlägen für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Regel keine Personen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Gremien anderer Unternehmen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

#### **Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat**

Zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf den Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist, verwiesen.

## **Compliance**

Im Geschäftsjahr 2013 hat RENK das im Juli 2009 aufgesetzte Compliance-Programm zu den Themen Antikorruption, Kartellrecht und Datenschutz umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

RENK hat Compliance als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur weiter etabliert. Das Compliance-Management-System wird auf der Basis des Compliance-Programms der MAN vom Compliance Officer implementiert, koordiniert, geschult und kontinuierlich weiterentwickelt. Der Compliance Officer berichtet unmittelbar an den Vorstand der RENK AG und fachlich an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Der Aufbau der Compliance-Organisation sowie die Einführung neuer Compliance-Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den Werksleitungen auf der Basis identifizierter Risiken. Im quartalsweise tagenden Compliance- und Risikoboard wird über den Fortschritt der Maßnahmen informiert und weitere Schritte werden abgestimmt.

Die Sicherstellung des weltweiten Schutzes personenbezogener Daten erfolgt über einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage einer für den RENK Konzern geltenden Datenschutzrichtlinie.

Im Berichtszeitraum wurde das zweite Compliance Risk Assessment abgeschlossen. Ziel dieser Maßnahme war die Identifizierung von möglichen Compliance-Risiken bezogen auf die vier Geschäftsbereiche von RENK.

Die Ergebnisse des Compliance Risk Assessments zeigen folgendes Bild:

Die Organisation sieht sich für Compliance-Risiken gut vorbereitet. Dies birgt die Gefahr abnehmender Achtsamkeit. Aus diesem Grund wird weiterhin auf einen starken „Tone from the Top“ geachtet. Als relevantes Risikofeld wurde das Kartellrecht identifiziert. Hier sind für 2014 Workshops geplant. Die Sichtbarkeit der Compliance-Organisation wurde durch die Bestellung der Compliance-Champions erhöht. Geldwäsche stellt im Geschäftsmodell von RENK ein weniger bedeutsames Risiko dar. Diesem ist mit wirksamen Regelungen zur Annahme von Bargeldzahlungen angemessen Rechnung getragen.

Ethische Verhaltensgrundsätze sowie Compliance-Anforderungen sind für RENK im Code of Conduct niedergelegt.

Neben dem Code of Conduct für die Mitarbeiter hat RENK einen Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und Business Partner von RENK verpflichten müssen. Vertriebsunterstützende Geschäftspartner werden auf ihre Integrität überprüft und einem Freigabeprozess unterworfen.

Der Compliance Officer hat weiterhin an verschiedenen Standorten Compliance Awareness Trainings als Präsenzs Schulungen für sämtliche Mitarbeiter gehalten, die in ihrer täglichen Arbeit Compliance-Risiken ausgesetzt sein können. Schwerpunkt dieser

Trainings ist die Vermittlung von Basiswissen zu den Themen Antikorruption, Kartellrecht und Datenschutz.

Die Risiken aus Compliance-Verstößen sowie andere Unternehmensrisiken wurden im Rahmen des Risikomanagementsystems beurteilt und von Vorstand und Aufsichtsrat eingehend behandelt. Auf den Risikobericht im Konzernlagebericht wird verwiesen.

### **Transparenz und Rechnungslegung**

Der RENK Konzern veröffentlicht auf der Internetseite [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ einen Finanzterminkalender mit allen für die Aktionäre wichtigen Terminen. Darüber hinaus werden auf dieser Internetseite auch alle weiteren wichtigen Informationen für die Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt. Dazu gehören Geschäftsberichte, Zwischenberichte sowie Einladung und Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der weiteren Dokumentation, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist.

Darüber hinaus stellen wir auf unserer Homepage [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich solche Informationen zur Verfügung, die gemäß den kapitalmarktbezogenen Publizitätspflichten zu veröffentlichen sind. Hier sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) müssen Personen mit Führungsaufgaben und bestimmte nahestehende Personen über den Kauf und Verkauf von RENK-Aktien und Finanzinstrumenten, die sich auf RENK-Aktien beziehen, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichten. Im Geschäftsjahr 2013 wurde keine Transaktion gemeldet. Auch hat der direkte und indirekte Besitz von Aktien oder von sich auf Aktien beziehenden Derivaten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern nach den vorliegenden Meldungen in keinem Einzelfall und auch nicht in Summe den Schwellenwert von 1 % der ausgegebenen Aktien überschritten.
- Nach § 15 WpHG sind Inlandsemittenten von Finanzinstrumenten dazu verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.
- Nach § 26 WpHG haben Inlandsemittenten Mitteilungen unverzüglich zu veröffentlichen, die sie in Bezug auf das Überschreiten oder Unterschreiten von Stimmrechtsanteilen an der Gesellschaft erhalten.

Der jährliche Konzernabschluss der RENK Gruppe wird vom Vorstand auf Grundlage der "International Financial Reporting Standards" (IFRS) und der Einzelabschluss der RENK AG gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex werden die Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen bei RENK vom Aufsichtsrat bzw. seit Bildung des Prüfungsausschusses von diesem vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Die in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex festgelegten Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenmitteilungen werden eingehalten.

## **(2) Sonstige Unternehmensführungspraktiken**

Das Ansehen von RENK und das Vertrauen unserer Kunden, Kapitalgeber, Mitarbeiter und der öffentlichen Meinung hängen entscheidend vom korrekten Verhalten aller Mitarbeiter unserer Unternehmensgruppe ab.

RENK hat deshalb den in der MAN Gruppe geltenden Code of Conduct uneingeschränkt als verbindliche Norm im Arbeitsalltag übernommen. Ein zentrales Anliegen des Code of Conduct ist es, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme als Mittel der unternehmerischen Zielerreichung auszuschließen. RENK besteht im Wettbewerb ausschließlich durch die Qualität und den spezifischen Kundennutzen seiner Produkte und seiner Dienstleistungen. Dies wird unseren Mitarbeitern auch durch Schulungen, vor allem aber durch vorbildliches Handeln des Managements nahe gebracht.

Die Wertschätzung unserer Mitarbeiter - unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Geschlecht und Alter - ist der RENK Führung ein zentrales Anliegen. Wir begegnen unseren Mitarbeitern fair und offen sowie mit Verständnis und Toleranz und erwarten eben diese Haltung bei unseren Mitarbeitern im Umgang mit Kollegen, Geschäftspartnern und Dritten. Zur sozialen Verantwortung zählen wir auch vielfältige präventive Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und -organisation, die unseren Mitarbeitern bestmöglichen Schutz und ein positives Arbeitsumfeld ermöglichen. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern unternehmerisches Denken und Handeln. Im Gegenzug beteiligen wir unsere Mitarbeiter am Unternehmenserfolg.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der RENK Unternehmensführung liegt in der Verantwortung gegenüber den Kapitalgebern, die durch entsprechende Renditeziele quantifiziert ist. Die kontinuierliche Verfolgung dieser Ziele bedingt, dass wir unsere Marktposition in den Kerngeschäften gezielt stärken. Die hierfür anwendbaren externen Wachstumsstrategien, wie z. B. Kooperationen, Joint Ventures, Unternehmenskäufe und Gründung von weltweiten Vertriebsstützpunkten, werden zusammen mit den Möglichkeiten des internen Wachstums kontinuierlich geprüft und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gezielt realisiert.

## **(3) Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen**

Die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsratsausschüsse ist im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt.

Zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf die Angaben unter (1) verwiesen.

Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

### **Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse**

Bis zur Hauptversammlung der RENK AG am 24. April 2013 hatte der Aufsichtsrat nur einen Ausschuss, den Ausschuss für Vorstandspersonalien, gebildet. Der Ausschuss bestand aus drei Anteilseignervertretern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats war zugleich Vorsitzender des Ausschusses für Vorstandspersonalien.

Nach den Neuwahlen zum Aufsichtsrat wurden in der konstituierenden Aufsichtsrats-sitzung am 21. Juni 2013 drei – mit jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer – paritätisch besetzte Ausschüsse gebildet: der Prüfungsausschuss, der Ausschuss für Vorstandspersonalien und der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Hinzu kommt der aus zwei Vertretern der Anteilseigner bestehende Nominierungsausschuss.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzende des Ausschusses für Vorstandspersonalien, des Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses.

Die Aufgaben des Ausschusses für Vorstandspersonalien bestehen darin, Vorstandspersonalien, insbesondere die Anstellungsverträge und sonstige Verträge mit Vorstandsmitgliedern sowie Zustimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands, zu behandeln. Weiter obliegt dem Ausschuss die Aufgabe, die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand durchzuführen und über die Gewährung von Krediten an die in

§ 89 und § 115 des Aktiengesetzes genannten Personen zu entscheiden. Der Ausschuss beschäftigt sich zudem mit dem Vergütungssystem und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Bestellung von Vorständen und der Beendigung von Mandaten, und unterbreitet dem Gesamtplenium des Aufsichtsrats diesbezüglich Vorschläge.

Die nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben bestehen im Wesentlichen darin,

- die Halbjahres- und Zwischenberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern und die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vorzubereiten; hierzu gehören insbesondere auch die Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer;
- sich mit Fragen des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Revisionssystems sowie der Compliance zu befassen; und
- Entscheidungen des Aufsichtsrats über den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung und über die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahres- und Konzernabschluss vorzubereiten.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, Kandidaten für Aufsichtsratsmandate zu identifizieren, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der gemäß Entsprechenserklärung der Gesellschaft umgesetzten Regelungen des Kodex bestmöglich die Eignungskriterien erfüllen und zur Übernahme eines Mandats bereit sind, und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die ihm nach § 27 Abs. 3 MitbestG zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr: vor der Bilanzaufsichtsrats-sitzung sowie jeweils im Zusammenhang mit dem Halbjahresfinanzbericht und den Zwischenmitteilungen. Sitzungen der anderen Ausschüsse werden jeweils bei Bedarf anberaunt.

Bei entsprechender Anordnung durch den Vorsitzenden eines Ausschusses können Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten oder einzelne Ausschussmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende eines Ausschusses dies anordnet und kein Ausschussmitglied diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.